

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz  
SenJustV ZS A 3 - 2051/2/9  
9013-3247

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Kenntnisnahme -  
gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin  
über Verordnung zur Änderung der Berliner Beurteilungsverordnung für die Richter- und  
Staatsanwaltschaft

---

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen,  
dass die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz die nachstehende Verordnung  
erlassen hat:

**Verordnung  
zur Änderung der Berliner Beurteilungsverordnung für die Richter- und  
Staatsanwaltschaft**

Vom 19.3.2026

Aufgrund des § 9 Absatz 4 des Berliner Richtergesetzes vom 9. Juni 2011 (GVBl. S. 238),  
das zuletzt durch Gesetz vom 2. November 2022 (GVBl. S. 583) geändert worden ist,  
verordnet die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit der  
Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und  
Antidiskriminierung:

**Artikel 1  
Änderung der Berliner Beurteilungsverordnung für die Richter- und Staatsanwaltschaft**

Die Berliner Beurteilungsverordnung für die Richter- und Staatsanwaltschaft vom 23. April  
2023 (GVBl. S. 167) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Im Rahmen der dienstlichen Beurteilung von schwerbehinderten und diesen gleichgestellten Menschen sind die Vorschriften zur Integration von Menschen mit Behinderung zu beachten, soweit diese für die Beurteilung von Richterinnen, Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten maßgebliche Regelungen enthalten.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „fünf Jahre zu einem festen Stichtag“ durch die Wörter „drei Jahre zu festen Stichtagen“ ersetzt.

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:  
 „Hiervon ausgenommen sind die ordentliche Gerichtsbarkeit und die Staatsanwaltschaften, für die der erste feste Stichtag auf den 30. April 2027 festgelegt wird; der nachfolgende Regelbeurteilungszeitraum verkürzt sich einmalig entsprechend.“

c) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Ernennung in ein Amt einer anderen Besoldungsgruppe vor dem Stichtag einer Regelbeurteilung hat ebenfalls keine Auswirkung auf den Regelbeurteilungszeitraum, es sei denn, die Beförderung liegt zum Zeitpunkt des Stichtags weniger als ein Jahr zurück; in diesem Fall verschiebt sich der Stichtag für die Regelbeurteilung um ein Jahr und der nachfolgende Regelbeurteilungszeitraum verkürzt sich einmalig entsprechend.“

d) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte auf Lebenszeit sind auch dienstlich zu beurteilen, wenn dies aus konkretem Anlass erforderlich ist (Anlassbeurteilung). Ein Anlass liegt vor,

1. bei der Bewerbung um ein anderes Amt, wenn das Ende des zuletzt beurteilten Zeitraums zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Besetzungsvorschlags durch die Präsidentin oder den Präsidenten des oberen Landesgerichts oder durch die Generalstaatsanwältin oder den Generalstaatsanwalt mehr als drei Jahre zurückliegt oder die letzte Beurteilung aus anderen Gründen nicht mehr aktuell ist, insbesondere wenn seitdem die Ernennung in ein Amt einer anderen Besoldungsgruppe erfolgt ist,
2. bei der Interessenbekundung für eine Erprobung, wenn bisher nur die erste Regelbeurteilung vorliegt, das für die Erprobung vorausgesetzte Gesamturteil noch nicht erreicht ist, das Ende des zuletzt beurteilten Zeitraums mindestens zwölf Monate zurückliegt, die vorliegende dienstliche Beurteilung nach vorläufiger Einschätzung der Beurteilerin oder des Beurteilers nicht mehr dem aktuellen Leistungs-, Eignungs- und Befähigungsstand entspricht und die Voraussetzungen einer festgelegten Mindestdienstzeit erfüllt sind; für Fälle, in denen noch keine Regelbeurteilung vorliegt, gilt dies entsprechend mit der Maßgabe, dass das Ende des zuletzt beurteilten Zeitraums mindestens 18 Monate zurückliegen muss,
3. bei der Beendigung einer Abordnung, sofern die Abordnungsdauer mindestens sechs Monate betragen hat, die Abordnung der Feststellung der

allgemeinen Eignung für ein Beförderungsamtsamt oder des Nachweises der zusätzlich zu einer Erprobung für ein Leitungsamtsamt regelmäßig erforderlichen Tätigkeit dient und im Geschäftsbereich der für Gerichte und Staatsanwaltschaften zuständigen Landesverwaltungen der Länder Berlin und Brandenburg erfolgt ist.“

- e) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:  
 „(8) Erfolgt bei der Bewerbung um ein anderes richterliches oder staatsanwaltschaftliches Amt in Berlin oder Brandenburg keine dienstliche Beurteilung nach Absatz 7 Nummer 1, wird die vorliegende dienstliche Beurteilung um eine vorausschauende Eignungsbewertung für das angestrebte Amt ergänzt, sofern sie eine solche nicht schon enthält.“
- f) Absatz 9 wird wie folgt geändert:  
 aa) In Satz 1 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „drei“ ersetzt.  
 bb) In Satz 2 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „drei“ ersetzt.  
 cc) Folgender Satz wird angefügt:  
 „Bei Anlassbeurteilungen nach Absatz 7 Satz 2 Nummer 3 ist der Beurteilungszeitraum auf den Zeitraum der Erprobung oder des Nachweises beschränkt.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:  
 a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:  
 „Von der rechtzeitigen Erstellung der dienstlichen Beurteilung kann abgesehen werden, wenn dies wegen längerer Abwesenheit der Richterin, des Richters, der Staatsanwältin oder des Staatsanwaltes auf Probe nicht möglich oder zweckdienlich ist. Sie ist nach Fortfall des Hindernisses unverzüglich nachzuholen.“  
 b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:  
 „Absatz 1 Satz 5 und 6 gilt entsprechend.“
4. In § 4 Satz 2 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
5. § 5 wird wie folgt geändert:  
 a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „zum Zeitpunkt der der Anlassbeurteilung“ durch die Wörter „zum Zeitpunkt der dienstlichen Beurteilung“ ersetzt.  
 b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:  
 „(3) Ist die dienstliche Beurteilung um eine vorausschauende Eignungsbewertung für das angestrebte Amt zu ergänzen, erfolgt die Ergänzung durch die Beurteilerin oder den Beurteiler der bereits vorliegenden dienstlichen Beurteilung.“  
 c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:  
 „Die Beurteilerin oder der Beurteiler plausibilisiert die Beurteilung auf Verlangen der Überbeurteilerin oder des Überbeurteilers.“
6. § 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Hierzu kann insbesondere die Einholung mündlicher und schriftlicher Beurteilungsbeiträge Dritter, das Einsehen von Verfahrensakten, die Erhebung und Verwertung statistischer Daten und die Teilnahme an Sitzungen erfolgen.“

7. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:  
„Im Falle der Beförderung im Beurteilungszeitraum ist sowohl der Zeitraum im alten als auch im neuen Statusamt zu berücksichtigen; das Gesamturteil der dienstlichen Beurteilung wird nur für die Leistungen im neuen Statusamt gebildet.“
  - b) In Absatz 2 werden Satz 2 und Satz 3 aufgehoben.
  - c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:  
„(3) Die Bewertung der Beurteilungsmerkmale erfolgt durch die Ausprägungsgrade „besonders ausgeprägt“, „gut ausgeprägt“, „ausgeprägt“ oder „wenig ausgeprägt“.“
  - d) Die bisherigen Absätze 3 bis 8 werden die Absätze 4 bis 9.
  - e) In Absatz 6 Satz 2 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „5“ ersetzt.
  - f) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:  
„(8) Bei der Erstellung dienstlicher Beurteilungen ist der Vordruck der Anlage 2 zu dieser Rechtsverordnung zu verwenden.“
  - g) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:  
„(9) Zwischenbewertungen und Zusätze sind unzulässig. Die Begründung des Gesamturteils kann sich auch zu der Bewertung von einzelnen Beurteilungsmerkmalen verhalten.“
  
8. § 8 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Die dienstliche Beurteilung, eine etwaige schriftliche Plausibilisierung nach § 5 Absatz 4 Satz 3, die Überbeurteilung und eine etwaige Stellungnahme werden zur Personalakte genommen.“
  
9. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 in Satz 1 werden die Wörter „am 30. April 2026“ gestrichen.
  - b) In Absatz 2 in Satz 1 werden die Wörter „auf den 30. April 2026“ gestrichen.
  - c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:  
„(3) Abweichend von § 2 Absatz 5 Nummer 1 erfolgen Regelbeurteilungen
    1. bis einschließlich zum in § 2 Absatz 2 Satz 1 benannten Stichtag am 30. April 2026 nicht für Personen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben,
    2. bis einschließlich zum in § 2 Absatz 2 Satz 2 benannten Stichtag am 30. April 2027 nicht für Personen, die das 51. Lebensjahr vollendet haben und
    3. bis einschließlich des nächsten Stichtages am 30. April 2029 nicht für Personen, die das 53. Lebensjahr vollendet haben.“
  - d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:  
„(4) Für die Verwaltungsgerichtsbarkeit sind § 2 Absatz 7 und die Anlage 2 (zu § 7 Absatz 8) erst ab dem 1. Mai 2026 anzuwenden; bis zum 30. April 2026 sind für die Erstellung dienstlicher Beurteilungen § 2 Absatz 7 und 8 sowie die

Anlage 2 (zu § 7 Absatz 8) in der Fassung vom 23. April 2023 (GVBl. S. 167) weiter anzuwenden.“

10. In Anlage 1 werden die Wörter in dem Klammerzusatz „zu § 7 Absatz 4 Satz 2“ durch die Wörter „zu § 7 Absatz 5 Satz 2“ ersetzt.
11. Die Anlage 2 (zu § 7 Absatz 8) wird wie folgt gefasst:

**„Anlage 2**

(zu § 7 Absatz 8)

Unmittelbare Dienstvorgesetzte/Unmittelbarer Dienstvorgesetzter

**Dienstliche Beurteilung**

**Aktenzeichen:**

**Beurteilungszeitraum:**

Datum der letzten Beurteilung:

durch (letzte Beurteilerin/letzter Beurteiler):

<b>A. Vor- und Nachname</b> (Geburtsname) (akademischer Grad)	
<b>B. Geburtstag und -ort</b>	
<b>C. Dienststellung und -stelle</b>	
<b>D. Tag und Ort</b> a) der ersten juristischen Staatsprüfung b) der zweiten juristischen Staatsprüfung c) sonstiger Prüfungen	(Datum, Ort)
<b>E. Dienstlaufbahn</b> (Ernennungen, Beförderungen, Versetzen)	(Datum, Amt)
<b>F. Besondere Bemerkungen</b> (Vortätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes)	

**G. Bisherige Tätigkeiten\***

Beschäftigungszeitraum	Dienststelle	Art der Tätigkeit

\* Hinsichtlich der Tätigkeiten vor dem aktuellen Beurteilungszeitraum kann auf die Darstellung in den vorangegangenen dienstlichen Beurteilungen verwiesen werden.

H. Regelbeurteilung zum Stichtag [...] / Beurteilung aus Anlass [...]

Beurteilungsgrundlagen:

Beurteilungsmerkmal		Ausprägungsgrad			
		wenig ausgeprägt	ausgeprägt	gut ausgeprägt	besonders ausgeprägt
1.	<b>Rechtskenntnisse</b> (Qualität und Vielfalt der Rechtskenntnisse; Fähigkeit zur Anwendung in der Praxis; Bereitschaft und Fähigkeit zur stetigen Aktualisierung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.	<b>sonstige Kenntnisse</b> (fachübergreifende Kenntnisse und Interessen; Verständnis für die wirtschaftlichen, sozialen, gesellschaftlichen und technischen Zusammenhänge; IT-Kenntnisse)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.	<b>Verhandlungskompetenz</b> (Vorbereitung der Verhandlung; Gesprächsführung, Vernehmungsgeschick; Umgang mit den Verfahrensbeteiligten in der Verhandlung; Fähigkeit zum Ausgleich widerstreitender Interessen; Fähigkeit zur Reaktion auf neue Situationen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.	<b>Entschlusskraft</b> (Problembewusstsein; Fähigkeit und Bereitschaft, in angemessener Zeit zu entscheiden)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.	<b>Qualität der schriftlichen Ausarbeitungen</b> (Stringenz und Strukturierung der Darstellung; Verständlichkeit; Überzeugungskraft der Argumentation; Auseinandersetzung mit Rechtsprechung und Literatur; Beherrschung der Schriftsprache)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6.	<b>Leistungsfähigkeit und Verantwortungsbewusstsein</b> (Belastbarkeit; Fleiß und Einsatzbereitschaft; Pflichtbewusstsein; Flexibilität; Bereitschaft, zusätzliche Aufgaben zu übernehmen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7.	<b>Organisationsfähigkeit</b> (Selbstmanagement; Umgang mit Ressourcen; Innovationsbereitschaft; Kreativität)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

<b>8.</b>	<b>Kommunikationsfähigkeit</b> (sprachliche Ausdrucksfähigkeit; situationsangemessenes Auftreten; Überzeugungskraft im Rahmen von Erörterungen außerhalb der Verhandlung; Umgang mit den Verfahrensbeteiligten außerhalb der Verhandlung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>9.</b>	<b>Kooperations- und Konfliktfähigkeit</b> (Teamfähigkeit; Einfühlungsvermögen; Kritikfähigkeit; Behauptungsvermögen; Kompromissbereitschaft; Hilfsbereitschaft)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>10.</b>	<b>Führungskompetenz</b> (Motivierungsgeschick; Delegationsfähigkeit; Fremdmanagement; Veränderungsmanagement, unter anderem im Hinblick auf die Weiterentwicklung von IT-Prozessen; Durchsetzungsfähigkeit; Inklusionskraft und Mitarbeiterförderung, auch in Bezug auf Aspekte von Menschen mit Behinderungen, der Gleichstellung sowie der Antidiskriminierungs- und Diversitätskompetenz; Ausbildungskompetenz; Repräsentationsfähigkeit)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**Gesamturteil:**

Begründung des Gesamturteils:

**Vorausschauende Eignungsbewertung für das angestrebte Amt:**

Begründung der vorausschauenden Eignungsbewertung:

---

 Ort, Datum, Unterschrift der Beurteilerin/des Beurteilers

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 29. April 2026 in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Die Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung gibt in Bezug auf mehrere Aspekte Anlass zur Anpassung der Berliner Beurteilungsverordnung für die Richter- und Staatsanwaltschaft.

So hat das Bundesverwaltungsgericht seine Rechtsprechung zum Bezugspunkt und zum Maßstab der dienstlichen Beurteilung nach einer Beförderung geändert (vgl. BVerwG, Urteil vom 12. Oktober 2023 - 2 A 7/22 -, bestätigt durch BVerwG, Beschluss vom 3. März 2025 - 2 VR 4/24 -, juris Rn.40). Dies führt gegenwärtig zu Auslegungsschwierigkeiten bzw. Rechtsanwendungsproblemen.

Darüber hinaus hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass durch die Pflicht, eine Anlassbeurteilung zu erstellen, die grundlegende Organisationsentscheidung des Dienstherrn für ein Regelbeurteilungssystem nicht entwertet werden darf. Dies ist dann der Fall, wenn dadurch in einem großen, unverhältnismäßigen Umfang Personal- und Verwaltungsaufwand gebunden wird. Dabei hat das Bundesverwaltungsgericht ein Beurteilungssystem, das auf im Drei-Jahres-Rhythmus zu erstellenden Regelbeurteilungen beruht, nicht beanstandet (BVerwG, Urteil vom 9. Mai 2019 - 2 C 1/18 -, juris Rn. 46). Dies gibt Anlass, den bisher bestehenden Regelbeurteilungsraum von fünf auf drei Jahre zu verkürzen und die Anzahl der Anlässe zur Erstellung von Anlassbeurteilungen zu verringern.

Daneben wird das Bedürfnis gesehen, insbesondere im Hinblick auf den kürzeren Regelbeurteilungsrhythmus, das Beurteilungswesen zu vereinfachen und zu rationalisieren, indem von einer textlichen Beurteilung auf eine Ankreuzbeurteilung umgestellt wird. Diese wesentliche Neuerung wurde in enger Abstimmung mit dem Land Brandenburg erarbeitet, wodurch die Vergleichbarkeit und damit einhergehend die Akzeptanz der Beurteilungen erhöht wird.

#### b) Einzelbegründung:

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 1)

Absatz 4 wird allgemeiner gefasst, da die bei der Integration von Menschen mit Behinderung zu beachtenden Vorschriften nicht auf die Berliner Verwaltungsvorschrift über die Inklusion von Menschen mit Behinderung in der Berliner Verwaltung beschränkt sind.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Um das Beurteilungswesen zu vereinfachen und zu rationalisieren soll der Regelbeurteilungszeitraum in Absatz 1 verkürzt und gleichzeitig von einer textlichen Beurteilung auf eine Ankreuzbeurteilung umgestellt werden. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Rechtsprechung die Vorgabe aufgestellt, dass die Organisationsentscheidung des Dienstherrn für ein Regelbeurteilungssystem nicht durch die Verpflichtung zu Anlassbeurteilungen in unverhältnismäßigem Umfang entwertet werden darf. In diesem Zusammenhang wurde ein Beurteilungssystem, das auf im Drei-Jahres-Rhythmus zu erstellenden Regelbeurteilungen beruht, als nicht zu beanstanden angesehen (BVerwG, Urteil vom 9. Mai 2019 - 2 C 1/18 - juris Rn. 45, 46). Der Regelbeurteilungsrhythmus wird daher von fünf auf drei Jahre verkürzt.

Aufgrund der Umstellung des Beurteilungssystems von einer textlichen Beurteilung auf eine Ankreuzbeurteilung und Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung kurz vor dem

nächsten Regelbeurteilungstichtag am 30. April 2026 wird der Stichtag in Absatz 2 für die ordentliche Gerichtsbarkeit und die Staatsanwaltschaften um ein Jahr verschoben, um die Vorbereitungszeit zu verlängern. Der nächste Regelbeurteilungstichtag am 30. April 2029 soll jedoch wieder einheitlich für alle Gerichtsbarkeiten in Berlin und auch Brandenburg gelten.

Die Änderungen in Absatz 4 sind Folge der Umsetzung der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, wonach sich bei einer Beförderung während des Regelbeurteilungszeitraums die eigentliche Beurteilung auf den Zeitraum ab Beförderung zu beschränken hat (BVerwG, Urteil vom 12. Oktober 2023 - 2 A 7/22 -, bestätigt durch BVerwG, Beschluss vom 3. März 2025 - 2 VR 4/24 -). Der Zeitraum seit der Beförderung muss jedoch ausreichend lang bemessen sein, da die Bewertung andernfalls nicht über eine ausreichende tatsächliche Grundlage verfügt und nicht aussagekräftig wäre (BVerwG, Urteil vom 12. Oktober 2023 - 2 A 7/22 - juris Rn. 41). Ist daher der Beurteilungszeitraum von Beförderung bis zum Regelungsbeurteilungstichtag weniger als ein Jahr, soll die dienstliche Beurteilung nicht entfallen, aber der Regelbeurteilungszeitraum um ein Jahr verschoben werden.

In Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, wonach die Organisationsgrundscheidung des Dienstherrn für ein Regelbeurteilungssystem nicht durch die Verpflichtung zu Anlassbeurteilungen in unverhältnismäßigem Umfang entwertet werden darf (BVerwG, Urteil vom 9. Mai 2019 - 2 C 1/18 -, juris Rn. 45), werden die Anlässe für eine Anlassbeurteilung in Absatz 7 verringert. Die drei noch verbleibenden Anlässe werden als ausreichend angesehen, um die Fälle abzudecken, in denen sich eine Beurteilung trotz der Verkürzung des Regelbeurteilungszeitraums auf drei Jahre als nicht mehr aktuell im zeitlichen oder beurteilungsinhaltlichen Sinne herausstellen kann.

Die neue Nummer 2 zieht die bisherigen § 2 Absatz 7 Satz 2 Nummer 1 und § 2 Absatz 8 Satz 1 zusammen. Gleichzeitig wird eine Regelbeurteilung in der neuen Nummer 1 erst dann als nicht mehr aktuell angesehen, wenn das Ende des zuletzt beurteilten Zeitraums zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Besetzungsvorschlags durch die Präsidentin oder den Präsidenten des oberen Landesgerichts oder durch die Generalstaatsanwältin oder den Generalstaatsanwalt mehr als drei Jahre zurückliegt und nicht wie bisher mehr als zwei Jahre. Auch dies soll die Zahl der Anlassbeurteilungen reduzieren. Aufgrund der längeren Frist wurde eine Art Auffangtatbestand für aus anderen Gründen nicht mehr aktuelle Beurteilungen eingefügt. Dieser ist als Ausnahmeregelung eng auszulegen. Ein Fall, der darunterfallen könnte, wäre entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts der Wechsel zu einer wesentlich anderen Tätigkeit, wobei darunter nicht der Wechsel in einen anderen Spruchkörper mit anderen Rechtsgebieten zu verstehen sein soll. Die neue Nummer 2 soll eine Anlassbeurteilung ermöglichen bei einer Interessensbekundung für eine Erprobung, allerdings nur noch in wenigen Einzelfällen. Alle Tatbestandsmerkmale müssen erfüllt sein, wobei die letzte Beurteilung in den Fällen, in denen bereits eine einzige Regelbeurteilung vorliegt, mindestens zwölf Monate zurückliegen muss, und in den Fällen, in denen noch keine Regelbeurteilung vorliegt,

mindestens 18 Monate zurückliegen muss. In letzteren Fällen handelt es sich üblicherweise um die letzte Beurteilung in der Probezeit.

Der bisherige Satz 1 in Absatz 8 wird in etwas veränderter Form direkt bei der Anlassbeurteilung in § 2 Absatz 7 Nummer 1 aufgenommen und der bisherige Satz 2 in Absatz 8 sprachlich angepasst. Der bisherige Satz 3 in Absatz 8 wird hier gestrichen und in allgemeiner Form als neuer Absatz 3 in § 5 aufgenommen, der auch sonstige Zuständigkeiten regelt.

Die Änderungen in Satz 1 und 2 des Absatz 9 sind redaktionelle Folgeänderungen zur Verkürzung des Regelbeurteilungszeitraums von fünf auf drei Jahre.

Da Anlassbeurteilungen bei der Beendigung einer Abordnung nach § 5 Absatz 2 durch den unmittelbaren Dienstvorgesetzten der Dienststelle erfolgen, an die abgeordnet wurde, soll der abgedeckte Zeitraum dieser Anlassbeurteilung nach dem neu angefügten Satz 3 in Absatz 9 auch nur den Zeitraum der Erprobung bzw. den Zeitraum zum Nachweis der zusätzlich zu einer Erprobung für ein Leitungsamt regelmäßig erforderlichen Tätigkeit umfassen. Ein etwaiger zuvor nicht erfasster Beurteilungszeitraum an der Stammdienststelle kann durch die Leiterin oder den Leiter der Stammdienststelle besser beurteilt werden und wird mit der nächstfolgenden Regelbeurteilung erfasst. Wird die Abordnung nach dem Ende der Erprobungszeit oder des Zeitraums zum Nachweis der zusätzlich zu einer Erprobung für ein Leitungsamt regelmäßig erforderlichen Tätigkeit verlängert, ohne dass die weitere Abordnung einem dieser Zwecke dient, ist für die weitere Abordnung nur ein Beurteilungsbeitrag zu erstellen.

Zu Nummer 3 (§ 3)

Das Anfügen der Sätze in Absatz 1 und 2 stellt klar, dass von dem vorgegebenen Schema der dreimaligen und spätestens zum Stationswechsel zu erfolgenden Beurteilung von Richterinnen und Richtern auf Probe oder kraft Auftrags sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten auf Probe abgewichen werden kann, wenn die zu beurteilende Person länger abwesend oder dies aus anderen Gründen nicht möglich oder zweckdienlich ist. Damit wird eine Angleichung an § 2 Absatz 6 erreicht.

Zu Nummer 4 (§ 4)

Es handelt sich in Satz 2 um eine redaktionelle Folgeänderung zur Verkürzung des Regelbeurteilungszeitraums von fünf auf drei Jahre.

Zu Nummer 5 (§ 5)

In Absatz 1 Satz 1 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Reduzierung der Anlassbeurteilungen in § 2 Absatz 7.

Mit dem neu eingefügten Absatz 3 wird Folgendes klargelegt: Wenn die dienstliche Beurteilung um eine vorausschauende Eignungsbewertung zu ergänzen ist, z.B. wenn bei einer Bewerbung um ein anderes Amt keine Anlassbeurteilung zu erstellen ist, liegt die

Zuständigkeit auch weiterhin bei der Beurteilerin oder dem Beurteiler der bereits erstellten dienstlichen Beurteilung und nicht bei der oder dem ggf. hiervon abweichenden, nun wieder zuständigen Leiterin oder Leiter der Stammdienststelle.

In dem neuen Absatz 4 wird nach Satz 2 ein neuer Satz 3 eingefügt, der Folgendes bestimmt: Die Beurteilung ist auf Verlangen der Überbeurteilerin oder des Überbeurteilers durch die Beurteilerin oder den Beurteiler gegenüber der Überbeurteilerin oder den Überbeurteiler zu plausibilisieren. Dies soll der Gewährleistung eines einheitlichen Beurteilungsmaßstabs bei einer Ankreuzbeurteilung dienen.

Zu Nummer 6 (§ 6)

Die Änderung des Wortlauts in Satz 2 erfolgt zur Klarstellung, dass das Einholen von weiteren Erkenntnissen über die zu Beurteilende oder den zu Beurteilenden nicht unbedingt durch die Beurteilerin oder den Beurteiler selbst erfolgen muss.

Zu Nummer 7 (§ 7)

Die Einfügung des neuen Satzes nach Absatz 1 Satz 1 dient der Umsetzung der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Maßstab der dienstlichen Beurteilung nach einer Beförderung (vgl. BVerwG, Urteil vom 12. Oktober 2023 - 2 A 7/22 - BVerwGE 180, 292, bestätigt durch BVerwG, Beschluss vom 3. März 2025 - 2 VR 4/24 -). Danach bezieht sich bei einer Beförderung während des Regelbeurteilungszeitraums das (Gesamt-) Urteil nur auf den Zeitraum ab Beförderung und damit auf die Leistungen im neuen Statusamt. Die Leistungen in dem früheren, geringerwertigen Statusamt sind durch die zwischenzeitliche Beförderung bereits honoriert und überholt. Der vor der Beförderung liegende Zeitraum muss zwar von der Regelbeurteilung erfasst sein, der Dienstherr ist jedoch verfassungsrechtlich nicht verpflichtet, die Regelbeurteilung zu spalten und für diesen Zeitraum eine auch in Notenstufen ausgedrückte Beurteilung auszusprechen. Umgekehrt ist es dem Dienstherrn jedoch nicht verwehrt, auch diesen Zeitraum mit zu beurteilen (BVerwG, Beschluss vom 3. März 2025 - 2 VR 4/24 -, juris Rn. 39, 40).

Der bisherige Verordnungstext in Absatz 2 Satz 2 und 3 wird umformuliert und als eigenständiger neuer Absatz 3 aufgenommen. Voraussetzung eines Ankreuzverfahrens für die Einzelbewertungen ohne zusätzliche individuelle textliche Begründungen ist, dass die Bewertungsmerkmale hinreichend differenziert und die Notenstufen textlich definiert sind. Wann Beurteilungsrichtlinien - insbesondere hinsichtlich der Anzahl der Bewertungsmerkmale - hinreichend differenziert sind, kann nicht generell festgelegt werden, sondern beurteilt sich nach der jeweiligen Ausgestaltung der Beurteilungsrichtlinien im konkreten Fall (BVerwG, Urteil vom 17. September 2015 - 2 C 13/14 -, juris Rn. 11). Die zehn Beurteilungsmerkmale samt Untermerkmale sind unverändert geblieben. Sie haben sich bewährt und sind hinreichend differenziert. Bei den restlichen Änderungen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Der neue Absatz 8 entspricht inhaltlich dem bisherigen Absatz 9; er bedarf vorliegend einer Neufassung, weil aus systematischen Gründen die bisherige Reihenfolge der zwei letzten Absätze in § 7 getauscht wird. Im neuen Absatz 9 wird aufgrund der Umstellung von einer Textbeurteilung auf eine Ankreuzbeurteilung nunmehr klargestellt, dass als Ausnahme zu der neuen Ankreuzbeurteilung nach Absatz 8, d.h. die Anlage 2, zur besseren Differenzierbarkeit und auch Akzeptanz der Beurteilungen – insbesondere in der Übergangszeit – sich die Begründung des Gesamturteils auch zu der Bewertung von einzelnen Beurteilungsmerkmalen verhalten kann. Dies ist jedoch keinesfalls erforderlich, denn die Einführung der Ankreuzbeurteilung soll gerade zu einer Verschlankung der Beurteilungen und Verringerung des Verwaltungsaufwands führen.

Zu Nummer 8 (§ 8)

Mit Einführung eines Rechts auf Plausibilisierung der Überbeurteilerin oder des Überbeurteilers muss auch eine Regelung dazu geschaffen werden, wie mit der schriftlichen Plausibilisierung umzugehen ist. Diese soll zur Personalakte genommen werden, da sie Teil der Beurteilung ist und damit die Beurteilung später nachvollzogen werden kann.

Zu Nummer 9 (§ 10)

Da in § 2 Absatz 2 nunmehr abhängig von der Gerichtsbarkeit zwei verschiedene erste feste Stichtage festgelegt werden, werden auch die Übergangsbestimmungen in Absatz 1 und 2 entsprechend redaktionell angepasst.

Auch Absatz 3 bedarf einer Anpassung. Mit Einführung der Berliner Beurteilungsverordnung für die Richter- und Staatsanwaltschaft im Jahr 2023 wurde das Höchstalter für Regelbeurteilungen von 50 auf 55 Jahre hochgesetzt und dafür in § 10 Absatz 3 eine Übergangsregelung geschaffen. So sollte bis zum ersten Regelstichtag am 30. April 2026 weiterhin das Höchstalter von 50 Jahren gelten. Mit Reduktion des Regelbeurteilungszeitraums von fünf auf drei Jahre sind die Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte aus der Übergangsgruppe zum nächsten Stichtag am 30. April 2029 noch nicht alle 55 Jahre. Dies würde dazu führen, dass sie zum ersten Regelstichtag am 30. April 2026 über 50 Jahre sind und nicht beurteilt würden, beim zweiten Regelstichtag am 30. April 2029 jedoch noch nicht 55 Jahre alt sind und wieder eine Regelbeurteilung erhalten. Um dies zu vermeiden, wurde die Übergangsregelung erweitert und diese Gruppe auch für den zweiten Regelstichtag am 30. April 2029 aus der Regelbeurteilungspflicht herausgenommen. Ebenso wurde die Übergangsregelung erweitert für die Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, bei denen als erster Regelstichtag der 30. April 2027 festgelegt wurde.

Aufgrund der Umstellung des Beurteilungssystems von einer textlichen Beurteilung auf eine Ankreuzbeurteilung und Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung kurz vor dem nächsten Regelbeurteilungsstichtag am 30. April 2026 wird in Absatz 4 für die Verwaltungsgerichtsbarkeit aufgrund der kurzen Vorbereitungszeit eine zusätzliche Übergangsvorschrift aufgenommen, damit dort zum Regelstichtag am 30. April 2026 weiterhin Textbeurteilungen erstellt werden können. Hintergrund für diese Regelung ist

auch, dass es sich beim Obergericht Berlin Brandenburg um ein gemeinsames Fachobergericht der Länder Berlin und Brandenburg handelt und die Umstellung von einer Text- auf eine Ankreuzbeurteilung in Brandenburg auch erst nach dem Regelstichtag am 30. April 2026 erfolgt.

Zu Nummer 10 (Anlage 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 11 (Anlage 2)

Der bisherige Vordruck für dienstliche Beurteilungen wird geändert und von einer Textbeurteilung auf eine Ankreuzbeurteilung umgestellt. Der mit der Verkürzung des Regelbeurteilungszeitraums von fünf auf drei Jahre einhergehende Mehraufwand für die Gerichte und die Staatsanwaltschaft soll teilweise dadurch ausgeglichen werden, dass die Beurteilungen kürzer ausfallen und weniger Verwaltungsaufwands erfordern. Dafür erhält jede Richterin und Staatsanwältin und jeder Richter und Staatsanwalt häufiger eine Rückmeldung und Wertschätzung ihrer oder seiner Leistung. Jedes Beurteilungsmerkmal kann wie bisher mit einem der vier möglichen Ausprägungsgrade bewertet werden, ohne dass dies gesondert begründet wird. Entsprechend § 7 Absatz 9 ist es aber möglich, in der Begründung des Gesamturteils auch auf einzelne Beurteilungsmerkmale Bezug zu nehmen und sich zum gewählten Ausprägungsgrad zu verhalten. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn ein Ausprägungsgrad besonderer Erläuterung bedarf oder eine Eigenschaft innerhalb eines Beurteilungsmerkmals besonders hervorgehoben werden soll.

c) Beteiligungen:

Die Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung ist nach §§ 48 Satz 2, 37 GGO II frühzeitig beteiligt worden. Dem Land Brandenburg ist nach §§ 48 Satz 2, 38 Absatz 2 GGO II frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

Der Verordnungsentwurf ist folgenden Fachkreisen und Verbänden mit Gelegenheit zur Stellungnahme nach §§ 48 Satz 2, 39 Abs. 1 GGO II zugeleitet worden:

Präsidentin des Kammergerichts

Präsident des Obergerichts Berlin-Brandenburg

Präsident des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg

Präsident des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg

Präsidentin des Rechnungshofs von Berlin

Generalstaatsanwältin in Berlin

Hauptrichter- und Hauptstaatsanwaltsrat Berlin

Gesamtfrauenvertreterin der Justiz

Hauptvertrauensperson der schwerbehinderten Richterinnen und Richter

Deutscher Richterbund/Bund der Richter und Staatsanwälte, Landesverband Berlin e. V.

Verein der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter in Berlin e. V.

Vereinigung Berliner Staatsanwälte e. V.

Neue Richtervereinigung e. V., Landesverband Berlin

Bund Deutscher Finanzrichterinnen und Finanzrichter, Landesverband Berlin-  
Brandenburg  
Deutscher Juristinnenbund e. V., Landesverband Berlin  
dbb Beamtenbund und Tarifunion, Landesbund Berlin

Die überwiegende Zahl der Beteiligten hat von der Möglichkeit der Stellungnahme  
Gebrauch gemacht. Alle Stellungnahmen sind geprüft und soweit möglich berücksichtigt  
worden.

B. Rechtsgrundlage:

§ 9 Absatz 4 des Richtergesetzes des Landes Berlin in Verbindung mit Artikel 64 Absatz  
3 Satz 1 der Verfassung von Berlin

C. Gesamtkosten:

Keine

D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Die Änderungsverordnung ist in enger Abstimmung mit dem Land Brandenburg  
erarbeitet worden. Sie unterstreicht die Zusammenarbeit beider Länder im Bereich der  
Justiz.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Keine

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine

Berlin, den 19.03.2026

Dr. Badenberg

.....

Senatorin für Justiz  
und Verbraucherschutz

## I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte

Verordnung über die dienstliche Beurteilung der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Land Berlin alte Fassung	Verordnung über die dienstliche Beurteilung der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Land Berlin neue Fassung
<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b></p> <p>(1) [...] (2) [...] (3) [...] (4) Soweit Verwaltungsvorschriften über die Inklusion von Menschen mit Behinderung Regelungen zur Beurteilung von Richterinnen, Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten mit Schwerbehinderungen sowie diesen Gleichgestellten enthalten, sind diese zu berücksichtigen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b></p> <p>(1) [...] (2) [...] (3) [...] (4) <b>Im Rahmen der dienstlichen Beurteilung von schwerbehinderten und diesen gleichgestellten Menschen sind die Vorschriften zur Integration von Menschen mit Behinderung zu beachten, soweit diese für die Beurteilung von Richterinnen, Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten maßgebliche Regelungen enthalten.</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Dienstliche Beurteilung der Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte auf Lebenszeit</b></p> <p>(1) Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte auf Lebenszeit sind regelmäßig alle <del>fünf Jahre zu einem festen Stichtag</del> dienstlich zu beurteilen (Regelbeurteilung). (2) Der erste feste Stichtag wird auf den 30. April 2026 festgelegt.</p> <p>(3) [...] (4) Seit der letzten Regelbeurteilung erstellte Anlassbeurteilungen haben keine Auswirkungen auf den Regelbeurteilungszeitraum. Die Ernennung in ein Amt einer anderen Besoldungsgruppe vor dem Stichtag einer Regelbeurteilung hat ebenfalls keine Auswirkung auf den Regelbeurteilungszeitraum.</p> <p>(5) [...] (6) [...] (7) Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte auf Lebenszeit sind <del>unabhängig von der vorgesehenen Regelbeurteilung</del> dienstlich zu beurteilen, wenn dies aus konkretem Anlass erforderlich ist (Anlassbeurteilung). Ein Anlass liegt vor,</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Dienstliche Beurteilung der Richterinnen, Richter Staatsanwältinnen und Staatsanwälte auf Lebenszeit</b></p> <p>(1) Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte auf Lebenszeit sind regelmäßig alle <b>drei Jahre zu festen Stichtagen</b> dienstlich zu beurteilen (Regelbeurteilung). (2) Der erste feste Stichtag wird auf den 30. April 2026 festgelegt. <b>Hiervon ausgenommen sind die ordentliche Gerichtsbarkeit und die Staatsanwaltschaften, für die der erste feste Stichtag auf den 30. April 2027 festgelegt wird; der nachfolgende Regelbeurteilungszeitraum verkürzt sich einmalig entsprechend.</b></p> <p>(3) [...] (4) Seit der letzten Regelbeurteilung erstellte Anlassbeurteilungen haben keine Auswirkungen auf den Regelbeurteilungszeitraum. Die Ernennung in ein Amt einer anderen Besoldungsgruppe vor dem Stichtag einer Regelbeurteilung hat ebenfalls keine Auswirkung auf den Regelbeurteilungszeitraum, <b>es sei denn, die Beförderung liegt zum Zeitpunkt des Stichtags weniger als ein Jahr zurück; in diesem Fall verschiebt sich der Stichtag für die Regelbeurteilung um ein Jahr und der nachfolgende Regelbeurteilungszeitraum verkürzt sich einmalig entsprechend.</b></p> <p>(5) [...] (6) [...] (7) Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte auf Lebenszeit sind <b>auch</b> dienstlich zu beurteilen, wenn dies aus konkretem Anlass</p>

1. bei der Bewerbung um ein anderes Amt,
2. bei Versetzungen, sofern sie nicht aufgrund der in § 30 Absatz 1 des Deutschen Richtergesetzes benannten Anlässe erfolgen,
3. vor einer Abordnung, sofern zum Zeitpunkt der Abordnung das Ende des zuletzt beurteilten Zeitraums mehr als sechs Monate zurückliegt,
4. bei der Beendigung einer Abordnung, sofern die Abordnungsdauer mindestens sechs Monate betragen hat und die Abordnung im Geschäftsbereich der für Gerichte und Staatsanwaltschaften zuständigen Landesverwaltungen der Länder Berlin und Brandenburg erfolgt ist oder
5. bei einem Antrag, sofern das Ende des zuletzt beurteilten Zeitraums mehr als 30 Monate zurückliegt.

(8) Von einer dienstlichen Beurteilung nach Absatz 7 Satz 2 Nummer 1 soll abgesehen werden, wenn das Ende des zuletzt beurteilten Zeitraums zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Besetzungsvorschlages durch die Präsidentin oder den Präsidenten eines oberen Landesgerichtes oder durch die Generalstaatsanwältin oder den Generalstaatsanwalt weniger als zwei Jahre zurückliegt. Erfolgt nach Satz 1 keine dienstliche Beurteilung, wird bei einer Bewerbung um ein anderes richterliches oder staatsanwaltliches Amt in Berlin oder Brandenburg die vorliegende dienstliche Beurteilung um eine vorausschauende Eignungsbewertung für das angestrebte Amt ergänzt, sofern sie eine solche nicht schon enthält. Die Ergänzung erfolgt durch die Beurteilerin oder den Beurteiler der bereits vorliegenden dienstlichen Beurteilung.

(9) Anlassbeurteilungen werden für einen Beurteilungszeitraum von bis zu fünf Jahren erstellt. Sie knüpfen unmittelbar an das Ende des Beurteilungszeitraums der für die zu beurteilende

erforderlich ist (Anlassbeurteilung). Ein Anlass liegt vor,

1. bei der Bewerbung um ein anderes Amt, **wenn das Ende des zuletzt beurteilten Zeitraums zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Besetzungsvorschlags durch die Präsidentin oder den Präsidenten des oberen Landesgerichtes oder durch die Generalstaatsanwältin oder den Generalstaatsanwalt mehr als drei Jahre zurückliegt oder die letzte Beurteilung aus anderen Gründen nicht mehr aktuell ist, insbesondere wenn seitdem die Ernennung in ein Amt einer anderen Besoldungsgruppe erfolgt ist,**
2. bei der Interessenbekundung für eine Erprobung, wenn bisher nur die erste Regelbeurteilung vorliegt, das für die Erprobung vorausgesetzte Gesamturteil noch nicht erreicht ist, das Ende des zuletzt beurteilten Zeitraums mindestens zwölf Monate zurückliegt, die vorliegende dienstliche Beurteilung nach vorläufiger Einschätzung der Beurteilerin oder des Beurteilers nicht mehr dem aktuellen Leistungs-, Eignungs- und Befähigungsstand entspricht und die Voraussetzungen einer festgelegten Mindestdienstzeit erfüllt sind; für Fälle, in denen noch keine Regelbeurteilung vorliegt, gilt dies entsprechend mit der Maßgabe, dass das Ende des zuletzt beurteilten Zeitraums mindestens 18 Monate zurückliegen muss,
3. bei der Beendigung einer Abordnung, sofern die Abordnungsdauer mindestens sechs Monate betragen hat, die Abordnung der Feststellung der allgemeinen Eignung für ein Beförderungsamt oder des Nachweises der zusätzlich zu einer Erprobung oder Ersatzerprobung für ein Leitungsamt regelmäßig erforderlichen Tätigkeit dient und im Geschäftsbereich der für Gerichte und Staatsanwaltschaften zuständigen Landesverwaltungen der Länder Berlin und Brandenburg erfolgt ist.

(8) Erfolgt bei der Bewerbung um ein anderes richterliches oder staatsanwaltliches Amt in Berlin oder Brandenburg keine dienstliche Beurteilung nach Absatz 7 Nummer 1, wird die vorliegende dienstliche Beurteilung um eine vorausschauende Eignungsbewertung für das angestrebte Amt ergänzt, sofern sie eine solche nicht schon enthält.

<p>Person zuletzt erstellten dienstlichen Beurteilung an, sofern dieser nicht länger als <del>fünf</del> Jahre zurückliegt.</p>	<p>(9) Anlassbeurteilungen werden für einen Beurteilungszeitraum von bis zu <b>drei</b> Jahren erstellt. Sie knüpfen unmittelbar an das Ende des Beurteilungszeitraums der für die zu beurteilende Person zuletzt erstellten dienstlichen Beurteilung an, sofern dieser nicht länger als <b>drei</b> Jahre zurückliegt. <b>Bei Anlassbeurteilungen nach § 2 Absatz 7 Satz 2 Nummer 3 ist der Beurteilungszeitraum auf den Zeitraum der Erprobung oder des Nachweises beschränkt.</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b></p> <p>(1) Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte auf Probe sind vor ihrer Ernennung auf Lebenszeit in der Regel mindestens dreimal dienstlich zu beurteilen. Sie sollen spätestens zu jedem Stationswechsel dienstlich beurteilt werden. Ihre erste Beurteilung soll regelmäßig ein Jahr nach Dienstantritt erfolgen, sofern nicht zuvor bereits ein Stationswechsel erfolgt ist. Die Präsidentinnen und Präsidenten der oberen Landesgerichte und die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt legen die Einzelheiten für ihren Geschäftsbereich fest.</p> <p>(2) Richterinnen und Richter kraft Auftrags sind in der Regel nach neun Monaten sowie vor ihrer Ernennung auf Lebenszeit dienstlich zu beurteilen.</p> <p>(3) [...]</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b></p> <p>(1) Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte auf Probe sind vor ihrer Ernennung auf Lebenszeit in der Regel mindestens dreimal dienstlich zu beurteilen. Sie sollen spätestens zu jedem Stationswechsel dienstlich beurteilt werden. Ihre erste Beurteilung soll regelmäßig ein Jahr nach Dienstantritt erfolgen, sofern nicht zuvor bereits ein Stationswechsel erfolgt ist. Die Präsidentinnen und Präsidenten der oberen Landesgerichte und die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt legen die Einzelheiten für ihren Geschäftsbereich fest. <b>Von der rechtzeitigen Erstellung der dienstlichen Beurteilung kann abgesehen werden, wenn dies wegen längerer Abwesenheit der Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte auf Probe nicht möglich oder zweckdienlich ist. Sie ist nach Fortfall des Hindernisses unverzüglich nachzuholen.</b></p> <p>(2) Richterinnen und Richter kraft Auftrags sind in der Regel nach neun Monaten sowie vor ihrer Ernennung auf Lebenszeit dienstlich zu beurteilen. <b>Absatz 1 Satz 5 und 6 gilt entsprechend.</b></p> <p>(3) [...]</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Gewährleistung einheitlicher Beurteilungsmaßstäbe</b></p> <p>Die Präsidentinnen und Präsidenten der oberen Landesgerichte und die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt sollen für ihren Geschäftsbereich Beurteilungskonferenzen durchführen, um bereits bei der Erstellung der dienstlichen Beurteilung einen einheitlichen Beurteilungsmaßstab zu gewährleisten. Über Satz 1 hinaus sollen sie mindestens alle <del>fünf</del> Jahre eine gemeinsame Beurteilungskonferenz durchführen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Gewährleistung einheitlicher Beurteilungsmaßstäbe</b></p> <p>Die Präsidentinnen und Präsidenten der oberen Landesgerichte und die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt sollen für ihren Geschäftsbereich Beurteilungskonferenzen durchführen, um bereits bei der Erstellung der dienstlichen Beurteilung einen einheitlichen Beurteilungsmaßstab zu gewährleisten. Über Satz 1 hinaus sollen sie mindestens alle <b>drei</b> Jahre eine gemeinsame Beurteilungskonferenz durchführen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Zuständigkeit</b></p> <p>(1) [...]</p> <p>(2) m Falle einer Abordnung obliegt die Anlassbeurteilung der oder dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten, an deren oder dessen</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Zuständigkeit</b></p> <p>(1) [...]</p> <p>(2) Im Falle einer Abordnung obliegt die Anlassbeurteilung der oder dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten, an deren oder dessen</p>

<p>Dienststelle die Abordnung erfolgt ist; dies gilt allerdings nur, sofern die Abordnung zum Zeitpunkt <del>der Anlassbeurteilung</del> mindestens sechs Monate andauert und im Geschäftsbereich der für Gerichte und Staatsanwaltschaften zuständigen Landesverwaltungen der Länder Berlin und Brandenburg erfolgt ist. Im Übrigen ist die Leiterin oder der Leiter der Stammdienststelle für die dienstliche Beurteilung zuständig</p> <p>(3) Durch Überbeurteilung der dienstlichen Beurteilung soll ein einheitlicher Beurteilungsmaßstab gewährleistet werden. Zuständig ist die oder der höhere Dienstvorgesetzte innerhalb der jeweiligen Gerichtsbarkeit, bei den Staatsanwaltschaften die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt. Wird die dienstliche Beurteilung durch die Überbeurteilung geändert, ist dies zu begründen. Werden gegen die dienstliche Beurteilung keine Bedenken erhoben, ist ein entsprechender Vermerk ausreichend. Einer Überbeurteilung bedarf es nicht, soweit die Beurteilungszuständigkeit bei der Präsidentin oder dem Präsidenten eines oberen Landesgerichts, der Generalstaatsanwältin oder dem Generalstaatsanwalt oder den für Gerichte und Staatsanwaltschaften zuständigen obersten Landesbehörden liegt.</p>	<p>Dienststelle die Abordnung erfolgt ist; dies gilt allerdings nur, sofern die Abordnung zum Zeitpunkt <b>der dienstlichen Beurteilung</b> mindestens sechs Monate andauert und im Geschäftsbereich der für Gerichte und Staatsanwaltschaften zuständigen Landesverwaltungen der Länder Berlin und Brandenburg erfolgt ist. Im Übrigen ist die Leiterin oder der Leiter der Stammdienststelle für die dienstliche Beurteilung zuständig.</p> <p>(3) <b>Ist die dienstliche Beurteilung um eine vorausschauende Eignungsbewertung für das angestrebte Amt zu ergänzen, erfolgt die Ergänzung durch die Beurteilerin oder den Beurteiler der bereits vorliegenden dienstlichen Beurteilung.</b></p> <p>(4) Durch Überbeurteilung der dienstlichen Beurteilung soll ein einheitlicher Beurteilungsmaßstab gewährleistet werden. Zuständig ist die oder der höhere Dienstvorgesetzte innerhalb der jeweiligen Gerichtsbarkeit, bei den Staatsanwaltschaften die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt. <b>Die Beurteilerin oder der Beurteiler plausibilisiert die Beurteilung auf Verlangen der Überbeurteilerin oder des Überbeurteilers.</b> Wird die dienstliche Beurteilung durch die Überbeurteilung geändert, ist dies zu begründen. Werden gegen die dienstliche Beurteilung keine Bedenken erhoben, ist ein entsprechender Vermerk ausreichend. Einer Überbeurteilung bedarf es nicht, soweit die Beurteilungszuständigkeit bei der Präsidentin oder dem Präsidenten eines oberen Landesgerichts, der Generalstaatsanwältin oder dem Generalstaatsanwalt oder den für Gerichte und Staatsanwaltschaften zuständigen obersten Landesbehörden liegt</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Beurteilungsgrundlagen</b></p> <p>Die dienstliche Beurteilung erfolgt auf möglichst breiten Erkenntnisgrundlagen. <del>Hierzu kann die Beurteilerin oder der Beurteiler insbesondere mündliche und schriftliche Beurteilungsbeiträge Dritter einholen, an Sitzungen teilnehmen, Verfahrensakte einsehen und statistische Daten erheben und verwerten.</del> Die Erkenntnisgrundlagen sind in der Beurteilung zu nennen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Beurteilungsgrundlagen</b></p> <p>Die dienstliche Beurteilung erfolgt auf möglichst breiten Erkenntnisgrundlagen. <b>Hierzu kann insbesondere die Einholung mündlicher und schriftlicher Beurteilungsbeiträge Dritter, das Einsehen von Verfahrensakten, die Erhebung und Verwertung statistischer Daten und die Teilnahme an Sitzungen erfolgen.</b> Die Erkenntnisgrundlagen sind in der Beurteilung zu nennen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Beurteilungsinhalt</b></p> <p>(1) Die dienstliche Beurteilung ist grundsätzlich an den Anforderungen des Statusamtes auszurichten. Bei Erprobungen an einem oberen Landesgericht oder bei einer Generalstaatsanwaltschaft sollen und bei Erprobungen in den für Gerichte und Staatsanwaltschaften zuständigen obersten</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Beurteilungsinhalt</b></p> <p>(1) Die dienstliche Beurteilung ist grundsätzlich an den Anforderungen des Statusamtes auszurichten. <b>Im Falle der Beförderung im Beurteilungszeitraum ist sowohl der Zeitraum im alten als auch im neuen Statusamt zu berücksichtigen; das Gesamturteil der dienstlichen Beurteilung wird nur für die</b></p>

Landesbehörden können sie an den Anforderungen des Funktionsamtes ausgerichtet werden. Der Maßstab ist in den dienstlichen Beurteilungen kenntlich zu machen.

(2) Eignung, Befähigung und fachliche Leistung sind anhand der folgenden zehn Beurteilungsmerkmale zu bewerten:

1. Rechtskenntnisse (Qualität und Vielfalt der Rechtskenntnisse; Fähigkeit zur Anwendung in der Praxis; Bereitschaft und Fähigkeit zur stetigen Aktualisierung),
2. Sonstige Kenntnisse (fachübergreifende Kenntnisse und Interessen; Verständnis für die wirtschaftlichen, sozialen, gesellschaftlichen und technischen Zusammenhänge; IT-Kenntnisse),
3. Verhandlungskompetenz (Vorbereitung der Verhandlung; Gesprächsführung; Vernehmungsgeschick; Umgang mit den Verfahrensbeteiligten in der Verhandlung; Fähigkeit zum Ausgleich widerstreitender Interessen; Fähigkeit zur Reaktion auf neue Situationen),
4. Entschlusskraft (Problembewusstsein; Fähigkeit und Bereitschaft, in angemessener Zeit zu entscheiden),
5. Qualität der schriftlichen Ausarbeitungen (Stringenz und Strukturierung der Darstellung; Verständlichkeit; Überzeugungskraft der Argumentation; Auseinandersetzung mit Rechtsprechung und Literatur; Beherrschung der Schriftsprache),
6. Leistungsfähigkeit und Verantwortungsbewusstsein (Belastbarkeit; Fleiß und Einsatzbereitschaft; Pflichtbewusstsein; Flexibilität; Bereitschaft, zusätzliche Aufgaben zu übernehmen),
7. Organisationsfähigkeit (Selbstmanagement; Umgang mit Ressourcen; Innovationsbereitschaft; Kreativität),
8. Kommunikationsfähigkeit (sprachliche Ausdrucksfähigkeit; situationsangemessenes Auftreten; Überzeugungskraft im Rahmen von Erörterungen außerhalb der Verhandlung; Umgang mit den Verfahrensbeteiligten außerhalb der Verhandlung),
9. Kooperations- und Konfliktfähigkeit (Teamfähigkeit; Einfühlungsvermögen; Kritikfähigkeit; Behauptungsvermögen; Kompromissbereitschaft; Hilfsbereitschaft) und
10. Führungskompetenz (Motivierungsgeschick; Delegationsfähigkeit; Fremdmanagement;

**Leistungen im neuen Statusamt gebildet.** Bei Erprobungen an einem oberen Landesgericht oder bei einer Generalstaatsanwaltschaft sollen und bei Erprobungen in den für Gerichte und Staatsanwaltschaften zuständigen obersten Landesbehörden können sie an den Anforderungen des Funktionsamtes ausgerichtet werden. Der Maßstab ist in den dienstlichen Beurteilungen kenntlich zu machen.

(2) Eignung, Befähigung und fachliche Leistung sind anhand der folgenden zehn Beurteilungsmerkmale zu bewerten:

1. Rechtskenntnisse (Qualität und Vielfalt der Rechtskenntnisse; Fähigkeit zur Anwendung in der Praxis; Bereitschaft und Fähigkeit zur stetigen Aktualisierung),
2. Sonstige Kenntnisse (fachübergreifende Kenntnisse und Interessen; Verständnis für die wirtschaftlichen, sozialen, gesellschaftlichen und technischen Zusammenhänge; IT-Kenntnisse),
3. Verhandlungskompetenz (Vorbereitung der Verhandlung; Gesprächsführung; Vernehmungsgeschick; Umgang mit den Verfahrensbeteiligten in der Verhandlung; Fähigkeit zum Ausgleich widerstreitender Interessen; Fähigkeit zur Reaktion auf neue Situationen),
4. Entschlusskraft (Problembewusstsein; Fähigkeit und Bereitschaft, in angemessener Zeit zu entscheiden),
5. Qualität der schriftlichen Ausarbeitungen (Stringenz und Strukturierung der Darstellung; Verständlichkeit; Überzeugungskraft der Argumentation; Auseinandersetzung mit Rechtsprechung und Literatur; Beherrschung der Schriftsprache),
6. Leistungsfähigkeit und Verantwortungsbewusstsein (Belastbarkeit; Fleiß und Einsatzbereitschaft; Pflichtbewusstsein; Flexibilität; Bereitschaft, zusätzliche Aufgaben zu übernehmen),
7. Organisationsfähigkeit (Selbstmanagement; Umgang mit Ressourcen; Innovationsbereitschaft; Kreativität),
8. Kommunikationsfähigkeit (sprachliche Ausdrucksfähigkeit; situationsangemessenes Auftreten; Überzeugungskraft im Rahmen von Erörterungen außerhalb der Verhandlung; Umgang mit den Verfahrensbeteiligten außerhalb der Verhandlung),
9. Kooperations- und Konfliktfähigkeit (Teamfähigkeit; Einfühlungsvermögen; Kritikfähigkeit; Behauptungsvermögen; Kompromissbereitschaft; Hilfsbereitschaft) und

Veränderungsmanagement, unter anderem im Hinblick auf die Weiterentwicklung von IT-Prozessen; Durchsetzungsfähigkeit; Inklusionskraft und Förderung der Mitarbeitenden, auch in Bezug auf Aspekte der Rechte von Menschen mit Behinderungen, der Gleichstellung sowie der Antidiskriminierungs- und Diversitätskompetenz; Ausbildungskompetenz; Repräsentationsfähigkeit). ~~Es ist anzugeben, ob das jeweilige Beurteilungsmerkmal bei der zu beurteilenden Person „besonders ausgeprägt“, „gut ausgeprägt“, „ausgeprägt“ oder „wenig ausgeprägt“ ist. Die Angabe ist zu begründen, wobei sich die Begründung an den Untermerkmalen ausrichten soll.~~

(3) Die Beurteilungsmerkmale sind wie folgt zu gewichten:

1. Für Richterinnen und Richter der Besoldungsämter R 1 bis R 2 mit Amtszulage werden die Beurteilungsmerkmale „Rechtskenntnisse“, „Verhandlungskompetenz“, „Entschlusskraft“, „Qualität der schriftlichen Ausarbeitungen“ sowie „Leistungsfähigkeit und Verantwortungsbewusstsein“ als „höhergewichtig“ eingestuft, während die übrigen Beurteilungsmerkmale als „wichtig“ eingestuft werden,
2. für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Besoldungsämter R 1 bis R 2 mit Amtszulage werden die Beurteilungsmerkmale „Rechtskenntnisse“, „Entschlusskraft“, „Qualität der schriftlichen Ausarbeitungen“, „Leistungsfähigkeit und Verantwortungsbewusstsein“ sowie „Führungskompetenz“ als „höhergewichtig“ eingestuft, während die übrigen Beurteilungsmerkmale als „wichtig“ eingestuft werden,
3. in den Besoldungsämtern R 3 bis R 8 werden mit Ausnahme der „sonstigen Kenntnisse“ alle Beurteilungsmerkmale als „höhergewichtig“ eingestuft.

(4) Das Gesamturteil der dienstlichen Beurteilung ist bei den Richterinnen, Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten auf Lebenszeit unter Würdigung aller Beurteilungsmerkmale und ihrer Gewichtung zu begründen und mit einer der nachfolgenden Bewertungen zusammenzufassen:

- „herausragend“
- „übertrifft die Anforderungen erheblich (obere Grenze)“
- „übertrifft die Anforderungen erheblich“

10. Führungskompetenz (Motivierungsgeschick; Delegationsfähigkeit; Fremdmanagement; Veränderungsmanagement, unter anderem im Hinblick auf die Weiterentwicklung von IT-Prozessen; Durchsetzungsfähigkeit; Inklusionskraft und Förderung der Mitarbeitenden, auch in Bezug auf Aspekte der Rechte von Menschen mit Behinderungen, der Gleichstellung sowie der Antidiskriminierungs- und Diversitätskompetenz; Ausbildungskompetenz; Repräsentationsfähigkeit)..

**(3) Die Bewertung der Beurteilungsmerkmale erfolgt durch die Ausprägungsgrade „besonders ausgeprägt“, „gut ausgeprägt“, „ausgeprägt“ oder „wenig ausgeprägt“.**

(4) Die Beurteilungsmerkmale sind wie folgt zu gewichten:

1. Für Richterinnen und Richter der Besoldungsämter R 1 bis R 2 mit Amtszulage werden die Beurteilungsmerkmale „Rechtskenntnisse“, „Verhandlungskompetenz“, „Entschlusskraft“, „Qualität der schriftlichen Ausarbeitungen“ sowie „Leistungsfähigkeit und Verantwortungsbewusstsein“ als „höhergewichtig“ eingestuft, während die übrigen Beurteilungsmerkmale als „wichtig“ eingestuft werden,
2. für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Besoldungsämter R 1 bis R 2 mit Amtszulage werden die Beurteilungsmerkmale „Rechtskenntnisse“, „Entschlusskraft“, „Qualität der schriftlichen Ausarbeitungen“, „Leistungsfähigkeit und Verantwortungsbewusstsein“ sowie „Führungskompetenz“ als „höhergewichtig“ eingestuft, während die übrigen Beurteilungsmerkmale als „wichtig“ eingestuft werden,
3. in den Besoldungsämtern R 3 bis R 8 werden mit Ausnahme der „sonstigen Kenntnisse“ alle Beurteilungsmerkmale als „höhergewichtig“ eingestuft.

(5) Das Gesamturteil der dienstlichen Beurteilung ist bei den Richterinnen, Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten auf Lebenszeit unter Würdigung aller Beurteilungsmerkmale und ihrer Gewichtung zu begründen und mit einer der nachfolgenden Bewertungen zusammenzufassen:

- „herausragend“
- „übertrifft die Anforderungen erheblich (obere Grenze)“

<p>„übertrifft die Anforderungen erheblich (untere Grenze)“  „übertrifft die Anforderungen (obere Grenze)“  „übertrifft die Anforderungen“  „übertrifft die Anforderungen (untere Grenze)“  „entspricht den Anforderungen (obere Grenze)“  „entspricht den Anforderungen“  „entspricht nicht den Anforderungen“.  Die Bewertung nach Satz 1 soll sich an der Übersicht der Anlage 1 zu dieser Rechtsverordnung ausrichten.  (5) Das Gesamturteil der dienstlichen Beurteilung ist bei den Richterinnen und Richtern auf Probe und kraft Auftrags sowie bei den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten auf Probe unter Würdigung aller Beurteilungsmerkmale und ihrer Gewichtung zu begründen und mit einer der nachfolgenden Bewertungen zusammenzufassen:  „gut geeignet“  „geeignet“  „noch nicht geeignet“  „nicht geeignet“.  Die Präsidentinnen und Präsidenten der oberen Landesgerichte und die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt können für ihren Geschäftsbereich bestimmen, dass zusätzlich eine Bewertung auf Grundlage des Absatzes 4 ausgewiesen wird.  (6) Im Falle einer Bewerbung um ein anderes richterliches oder staatsanwaltschaftliches Amt in Berlin oder Brandenburg ist die dienstliche Beurteilung um eine vorausschauende Eignungsbewertung für das angestrebte Amt anhand der nachfolgenden Skala zu ergänzen:  „hervorragend geeignet“  „besonders geeignet“  „gut geeignet“  „geeignet“  „nicht geeignet“.  Die vorausschauende Eignungsbewertung ist zu begründen. Grundlage der Bewertung sind die Anforderungen des angestrebten Amtes.  (7) <del>Zwischenbewertungen und Zusätze sind unzulässig.</del>  (8) <del>Bei der Erstellung dienstlicher Beurteilungen ist der Vordruck der Anlage 2 zu dieser Rechtsverordnung zu verwenden.</del></p>	<p>„übertrifft die Anforderungen erheblich“  „übertrifft die Anforderungen erheblich (untere Grenze)“  „übertrifft die Anforderungen (obere Grenze)“  „übertrifft die Anforderungen“  „übertrifft die Anforderungen (untere Grenze)“  „entspricht den Anforderungen (obere Grenze)“  „entspricht den Anforderungen“  „entspricht nicht den Anforderungen“.  Die Bewertung nach Satz 1 soll sich an der Übersicht der Anlage 1 zu dieser Rechtsverordnung ausrichten.  (6) Das Gesamturteil der dienstlichen Beurteilung ist bei den Richterinnen und Richtern auf Probe und kraft Auftrags sowie bei den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten auf Probe unter Würdigung aller Beurteilungsmerkmale und ihrer Gewichtung zu begründen und mit einer der nachfolgenden Bewertungen zusammenzufassen:  „gut geeignet“  „geeignet“  „noch nicht geeignet“  „nicht geeignet“.  Die Präsidentinnen und Präsidenten der oberen Landesgerichte und die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt können für ihren Geschäftsbereich bestimmen, dass zusätzlich eine Bewertung auf Grundlage des Absatzes 5 ausgewiesen wird.  (7) Im Falle einer Bewerbung um ein anderes richterliches oder staatsanwaltschaftliches Amt in Berlin oder Brandenburg ist die dienstliche Beurteilung um eine vorausschauende Eignungsbewertung für das angestrebte Amt anhand der nachfolgenden Skala zu ergänzen:  „hervorragend geeignet“  „besonders geeignet“  „gut geeignet“  „geeignet“  „nicht geeignet“.  Die vorausschauende Eignungsbewertung ist zu begründen. Grundlage der Bewertung sind die Anforderungen des angestrebten Amtes.  (8) <b>Bei der Erstellung dienstlicher Beurteilungen ist der Vordruck der Anlage 2 zu dieser Rechtsverordnung zu verwenden.</b>  (9) <b>Zwischenbewertungen und Zusätze sind unzulässig. Die Begründung des Gesamturteils kann sich auch zu der Bewertung von einzelnen Beurteilungsmerkmalen verhalten.</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b></p> <p>(1) [...]  (2) [...]</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b></p> <p>(1) [...]  (2) [...]</p>

<p>(3) Die dienstliche Beurteilung, die Überbeurteilung sowie eine etwaige Stellungnahme werden zur Personalakte genommen. Schriftliche Beurteilungsbeiträge sind ein Jahr nach Eröffnung der dienstlichen Beurteilung zu vernichten; ist die Beurteilung in einem Widerspruchs- oder Klageverfahren angegriffen, erfolgt die Vernichtung erst nach Abschluss des Rechtsschutzverfahrens.</p> <p>(4) [...]</p>	<p>(3) Die dienstliche Beurteilung, <b>eine etwaige schriftliche Plausibilisierung nach § 5 Absatz 4 Satz 3</b>, die Überbeurteilung <b>und</b> eine etwaige Stellungnahme werden zur Personalakte genommen. Schriftliche Beurteilungsbeiträge sind ein Jahr nach Eröffnung der dienstlichen Beurteilung zu vernichten; ist die Beurteilung in einem Widerspruchs- oder Klageverfahren angegriffen, erfolgt die Vernichtung erst nach Abschluss des Rechtsschutzverfahrens.</p> <p>(4) [...]</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> [...]</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> [...]</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Übergangsbestimmungen</b></p> <p>(1) Sofern vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung für einen Geschäftsbereich bestimmt wurde, dass sich der Rhythmus der Regelbeurteilung an einem einheitlichen Stichtag ausrichtet, knüpft die zu dem ersten festen Stichtag gemäß § 2 Absatz 2 <del>am 30. April 2026</del> zu erstellende Regelbeurteilung abweichend von § 2 Absatz 1 an die letzte Regelbeurteilung an, auch wenn sich der Regelbeurteilungszeitraum dadurch einmalig verkürzt oder verlängert. Darüber hinaus ist für den Fall, dass der letzte Stichtag vor dem 30. April 2020 lag, unter Fortgeltung der für den Geschäftsbereich vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung getroffenen Stichtagsbestimmung eine zusätzliche Regelbeurteilungsrunde durchzuführen.</p> <p>(2) Sofern vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung für einen Geschäftsbereich bestimmt wurde, dass sich der Rhythmus der Regelbeurteilung an der jeweiligen Ernennung in ein richterliches oder staatsanwaltliches Amt auf Lebenszeit der zu beurteilenden Person ausrichtet, gilt diese Festlegung bis zu dem Erreichen des gemäß § 2 Absatz 2 <del>auf den 30. April 2026</del> festgelegten Stichtages fort und die zu diesem Stichtag zu erstellende Regelbeurteilung knüpft abweichend von § 2 Absatz 1 an die letzte Regelbeurteilung an, auch wenn sich der Regelbeurteilungszeitraum dadurch einmalig verkürzt. Von der Erstellung einer Regelbeurteilung zu diesem Stichtag ist nur dann abzusehen, wenn das Ende des Zeitraums der letzten Regelbeurteilung weniger als sechs Monate zurückliegt; in diesem Fall verlängert sich der nachfolgende Regelbeurteilungszeitraum einmalig entsprechend.</p> <p>(3) Abweichend von § 2 Absatz 5 Nummer 1 erfolgen Regelbeurteilungen bis einschließlich zum in § 2 Absatz 2 benannten Stichtag am 30. April 2026 nicht für Personen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Übergangsbestimmungen</b></p> <p>(1) Sofern vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung für einen Geschäftsbereich bestimmt wurde, dass sich der Rhythmus der Regelbeurteilung an einem einheitlichen Stichtag ausrichtet, knüpft die zu dem ersten festen Stichtag gemäß § 2 Absatz 2 zu erstellende Regelbeurteilung abweichend von § 2 Absatz 1 an die letzte Regelbeurteilung an, auch wenn sich der Regelbeurteilungszeitraum dadurch einmalig verkürzt oder verlängert. Darüber hinaus ist für den Fall, dass der letzte Stichtag vor dem 30. April 2020 lag, unter Fortgeltung der für den Geschäftsbereich vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung getroffenen Stichtagsbestimmung eine zusätzliche Regelbeurteilungsrunde durchzuführen.</p> <p>(2) Sofern vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung für einen Geschäftsbereich bestimmt wurde, dass sich der Rhythmus der Regelbeurteilung an der jeweiligen Ernennung in ein richterliches oder staatsanwaltliches Amt auf Lebenszeit der zu beurteilenden Person ausrichtet, gilt diese Festlegung bis zu dem Erreichen des gemäß § 2 Absatz 2 festgelegten Stichtages fort und die zu diesem Stichtag zu erstellende Regelbeurteilung knüpft abweichend von § 2 Absatz 1 an die letzte Regelbeurteilung an, auch wenn sich der Regelbeurteilungszeitraum dadurch einmalig verkürzt. Von der Erstellung einer Regelbeurteilung zu diesem Stichtag ist nur dann abzusehen, wenn das Ende des Zeitraums der letzten Regelbeurteilung weniger als sechs Monate zurückliegt; in diesem Fall verlängert sich der nachfolgende Regelbeurteilungszeitraum einmalig entsprechend.</p> <p>(3) Abweichend von § 2 Absatz 5 Nummer 1 erfolgen Regelbeurteilungen 1. bis einschließlich zum in § 2 Absatz 2 benannten Stichtag am 30. April 2026 nicht für Personen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben,</p>

	<p>2. bis einschließlich zum in § 2 Absatz 2 benannten Stichtag am 30. April 2027 nicht für Personen, die das 51. Lebensjahr vollendet haben und</p> <p>3. bis einschließlich des nächsten Stichtages am 30. April 2029 nicht für Personen, die das 53. Lebensjahr vollendet haben.</p> <p>(4) Für die Verwaltungsgerichtsbarkeit sind § 2 Absatz 7 und die Anlage 2 (zu § 7 Absatz 8) erst ab dem 1. Mai 2026 anzuwenden; bis zum 30. April 2026 sind für die Erstellung dienstlicher Beurteilungen § 2 Absatz 7 und 8 sowie die Anlage 2 (zu § 7 Absatz 8) in der Fassung vom 23. April 2023 (GVBl. S. 167) weiter anzuwenden.</p>
§ 11 [...]	§ 11 [...]
Anlage 1	Anlage 1 rein redaktionelle Änderung
Anlage 2	Anlage 2 umfassend geändert

## II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Berliner Richtergesetz

§ 9 Dienstliche Beurteilungen

(4) Die für Justiz zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Arbeit zuständigen Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung die Ausgestaltung des Beurteilungswesens für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zu regeln, insbesondere

1. den Rhythmus von Beurteilungen und die Ausnahmen von der Beurteilungspflicht,
2. die Beurteilungsanlässe,
3. die Beurteilungsgrundlagen,
4. den Beurteilungsmaßstab,
5. den Inhalt der Beurteilung einschließlich des Bewertungssystems sowie
6. die Zuständigkeit und das Verfahren.

Verfassung von Berlin

Artikel 64

(1) Durch Gesetz kann der Senat oder ein Mitglied des Senats ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen. Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung müssen im Gesetz bestimmt werden. Die Rechtsgrundlage ist in der Rechtsverordnung anzugeben.

(2) Zur Festsetzung von Bebauungsplänen und Landschaftsplänen können die Bezirke durch Gesetz ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen. Die Ermächtigung kann sich auch auf andere baurechtliche Akte, die nach Bundesrecht durch Satzung zu regeln sind, sowie auf naturschutzrechtliche Veränderungsverbote erstrecken. Dies gilt nicht für Gebiete mit außergewöhnlicher stadtpolitischer Bedeutung. Das Nähere regelt ein Gesetz.

(3) Die Rechtsverordnungen nach Absatz 1 sind dem Abgeordnetenhaus unverzüglich zur Kenntnisnahme vorzulegen. Verwaltungsvorschriften sind dem Abgeordnetenhaus auf Verlangen vorzulegen.